



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 184 (Rezension / *Review*, 2001)**Inschriften von Milet, Teil 2, hrsg. v. P. Herrmann
(Berlin u.a. 1998)****Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 118,
2001, 551–552**© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Epigraphik

Key Words: epigraphygerhard.thuer@oeaw.ac.at<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Inschriften von Milet, Teil 2 Inschriften n. 407–1019, von Peter Herrmann (= Milet, Ergebnisse der Ausgrabungen und Untersuchungen seit dem Jahre 1899 VI/2). De Gruyter, Berlin–New York 1998. XII, 167 S., 56 Taf.

Nach dem in dieser Z. 116 (1999) 570f. angezeigten 1. Teil (Nachdrucke, Nachträge und Übersetzungen, 1997) hat Peter Herrmann pünktlich mit der Publikation der milesischen Inedita begonnen. Dieser Teil 2 umfaßt Grabinschriften (Nr. 407–786), Namenseintragungen (787–906), Bauinschriften (907–927), Inschriften am Theater (928–943), Stiftungen und Spenden (– die Ausdrücke sind juristisch präzise gebraucht – 944–958) und Christliche Inschriften (959–1019), gefolgt von Registern (Personen, Orte, Staatswesen, Kultus, Kalender, Berufe und Vereinswesen, Begräbniswesen) und einem Tafelteil höchster Qualität. Die Originale wurden im Museum Balat (Milet), in Izmir, Berlin und Paris untersucht; Abklatsche aus München und Berlin wurden benutzt. Die Dekrete, Ehreninschriften, Weihungen und *leges sacrae*, was üblicherweise zu Beginn eines Corpus steht, werden nachgeliefert. Das bereits Vorhandene berechtigt zu den schönsten Hoffnungen.

Überraschend reich ist die rechtliche Ausbeute aus den Grabinschriften. Den 24 belegten Grabmulten (517, 538, 561, 564, 565, 602, 613, 642, 649, 656, 668, 669, 670, 675, 677, 694, 695, 696, 699, 701, 702, 703, 706, 783) steht ein einziger Fluch gegenüber (545, m. Lit.) Die Mult ist gewöhnlich an den *fiscus*, die Boule oder an Apollon (oft an zwei Empfänger), selten an die Gerousia oder den Demos zu entrichten, einmal in Gestalt einer Phiale im Wert von 1.500 Denaren an Apollon und denselben Geldbetrag an den *fiscus* (517). Einmalig ist der Gebrauch von *πρόστιμον*

(706). Während sich die bisher erwähnten Multen gegen Grabfrevler richten, soll in Nr. 673 eine bescheidene Geldbuße von 500 Denaren sicherstellen, daß die Erben binnen dreier Monate ein Grabmal von bestimmtem Aussehen errichteten. Drei Mal wird das Verbot ausgesprochen, die Grabstätte zu veräußern (565, 656, 673); daß die Grabstätte gekauft worden war, wird zwei Mal ausgesprochen (565, 613), in Nr. 783 wird das „Gehören“ mit *διαφέρειν* ausgedrückt. Zum Schutz des Grabfriedens wird auch die Verfolgung wegen *τυμβωρνηγία* angedroht (564, 602, 642, 649, 668, 677, 696, 697, 783), in Nr. 642 mit Popularklage, die auch in Nr. 693 überliefert ist, jedoch ohne konkreten Tatbestand. Alle bisher erwähnten Bestimmungen können auch in einer Urkunde im Archiv, *ἀρχεῖον* oder *βασιλεῖον*, hinterlegt sein (528, 551, 564, 566, 602, 613, 616, 642, 649, 656, 668, 669, 677, 681, 689, 690, 692, 693, 695, 697, 698, 700, 701, 703), in Nr. 945 wird eine Stiftungsurkunde archiviert. Das Archiv wird auch *γραμματοφυλάκιον* genannt, chronologisch geführt und nach Jahr, Monat und Tag zitiert (677). In Nr. 613 wird auch ein Kauf der Grabstätte *διὰ τῶν ἀρχ[χέιω]ν* erwähnt. Für die hinterlegte Abschrift finden sich neben *ἀντίγραφον* auch *ἀποσημείωσις* (602), *ἀπλοῦν* und *ἀντίτυπον* (619). Da in die Register, wie in Corpora üblich, nur griechische Termini aufgenommen werden, ist es oft schwierig, Zusammengesetztes zu finden. Ein echtes Sachregister wäre in Teil 3 wünschenswert.

Zu Statusfragen fällt ein kaiserlicher Freigelassener, *procurator lapicidarum* auf (524); als Sklave Neros wird ein *praepositus purpurarum* vermutet (666). Problematisch ist der Sklave Felix, „Bediensteter der milesischen Zollstation“ (563), wo der *κων(ωνός)*, *socius*, gewiß auf seinen Herrn zu beziehen ist. Zwei *ναύκληροι* (*sic*) sind aus byzantinischer Zeit überliefert Nr. 975. Rätselhaft ist eine Orakelanfrage und -antwort von Bauhandwerkern (*οικοδόμοι*) um den Weiterbau des Theaters (935). Klar sind die Termini des Werkvertrags (*ἐργολάβοι*, *ἐργεπιστατεῖν*, *ἐργοδοτεῖν*), unklar die Gründe der Anfrage – vielleicht stand der Bau nach einem Unfall still und sollte erst nach einem Bittopfer weitergeführt werden? Der Kultverein der *Temenitai* tritt uns in rechtlicher Struktur entgegen (795–804); auch *Metöken* sind Mitglieder. Von Stiftung und Testament sprechen vier Texte (945, 947, 951, 952). Längere Texte sind dankenswerterweise ins Deutsche übersetzt.

Eine Perle ist unter den unscheinbaren *Topos*-Inschriften verborgen. Am östlichen Durchgang des Marktores ist der Standplatz eines [L. Vite?] *Ilius Bassus*, *νομικός*, reserviert (887). Wenn der Genannte wirklich zur römischen Oberschicht Milesis gehört und *νομικός* mit *iuris peritus* wiederzugeben ist (s. die reich zitierte Literatur), ist schwer zu erklären, wozu der Jurist einen Standplatz am Tor braucht. Eher paßt dort ein kleiner Urkundenschreiber hin.